



## **Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen**

Stand: 04/2020

**Allgemeine Grundsätze, technische Vorschriften und  
Verfahrensweisen für das Aufgraben öffentlicher  
Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Petershagen**



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>Vorbemerkungen und Definition</u></b>	<b>3</b>
<b>1. <u>Allgemeine Grundsätze</u></b>	<b>4</b>
1.1 Verbindlich zu beachtende Vorschriften	4
1.2 Genehmigungspflicht und Fristen	4
1.3 Aufgrabungssperre	5
1.4 Unvorhersehbare Aufgrabungen	6
1.5 Sondernutzungserlaubnis	6
1.6 Bestandsaufnahme und Beweissicherung	6
1.7 Verkehrssicherung	6
1.8 Verschmutzungen	7
1.9 Andere betroffene Leitungen	7
1.10 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	7
1.11 Kostentragung	7
1.12 Haftpflicht	7
1.13 Abnahme	8
<b>2. <u>Allgemein technische Bedingungen</u></b>	<b>9</b>
2.1 Allgemeines	9
2.2 Verfüllung und Verdichtung	9
2.3 Aushub der Leitungsgräben	10
2.3.1 Vorgaben der Stadt Petershagen	10
2.4 Niederschlagswasser	10
2.5 Unterbrechung der Arbeiten	10
2.6 Sicherung von Eigentum	10
2.7 Zufahrten	11
2.8 Grenzpunkte	11
2.9 Gewährleistung	11
<b>3. <u>Ansprechpartner bei der Stadt Petershagen</u></b>	<b>12</b>
<b>4. <u>Anhang</u></b>	<b>13</b>
4.1 Arbeiten an Asphaltflächen	13
4.2 Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen und Bordanlagen	13
4.3 Arbeiten an Gehwegen	13
4.4 Arbeiten an Banketten	14
4.5 Arbeiten im Bereich von Gehölzen und Grünanlagen	14

Bearbeiter	Version	Datum
Nöt. / Stu.	1.0	04.2019
Nöt.	1.1	04.2020



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

## Vorbemerkungen und Definition

Die folgende Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Petershagen wurde auf Basis der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) erstellt. Diese Richtlinien wurden um Erfahrungen, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Stadt Petershagen ergeben haben, ergänzt.

Diese Aufgrabungsrichtlinie gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Petershagen und Unternehmen, die Ver- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für entsprechende Arbeiten sonstiger Dritter. Sie soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung und technische Ausführung solcher Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum darstellen.

Die Wert- und Substanzerhaltung städtischer Anlagen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsabläufe hat bei allen Baumaßnahmen oberste Priorität.

**Daher ist es anzustreben, alle Leitungen außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.**



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

## 1 Allgemeine Grundsätze

Diese Richtlinie entbindet nicht von der Verpflichtung Leitungsauskünfte einzuholen!

### 1.1 Verbindlich zu beachtende Vorschriften

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)
- Richtlinie für den Ländlichen Wegebau (RLW)
- ZTV A-StB (Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV Asphalt-StB (Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV-BEA-StB (Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen)
- ZTV E-StB (Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV Ew-StB (Bau von Entwässerungseinrichtungen in Verkehrsflächen)
- ZTV Fug-StB (Fugen in Verkehrsflächen)
- ZTV LW-StB (Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV M (Markierungen auf Straßen)
- ZTV Pflaster-StB (Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen)
- ZTV SoB-StB (Bau von Schichten ohne Bindemittel)
- DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen)
- TKG (Telekommunikationsgesetz)
- Kabel- / Leitungsschutzanweisungen der einzelnen Versorger

### 1.2 Genehmigungspflicht und Fristen

Arbeiten an städtischen Fahrbahnen, Radwegen, Gehwegen und Grünanlagen bedürfen immer einer Genehmigung durch die Bauverwaltung der Stadt Petershagen und einer verkehrsrechtlichen Anordnung (§ 45 Abs. 6 StVO). Die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen, auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Arbeiten im Bereich von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes-, und Bundesstraßen), sind zusätzlich die jeweiligen Straßenbaulastträger zu kontaktieren und die notwendigen Genehmigungen einzuholen.

Die Anträge auf Zustimmung zur Durchführung von Baumaßnahmen (Aufgrabungen) im Stadtgebiet Petershagen sind frühzeitig vor dem geplanten Baubeginn für jede Baustelle



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

gesondert bei der Stadt Petershagen einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag aktuelle Lagepläne der betroffenen Verkehrswegefleichen, aus denen - sofern örtlich vorhanden - die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgehen. Darüber hinaus sind folgende Fristen zu beachten:

- 1) Die Baubeginnanzeige mit den Angaben zum genauen Ausführungszeitraum sowie zu der mit den Arbeiten beauftragten Firma und dem Nachweis deren fachlichen Qualifikation ist der Stadt Petershagen mindestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 2) Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist eine gemeinsame Bestandsaufnahme der öffentlichen Verkehrswegefleichen durchzuführen. Aufgrund dessen ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Beweissicherung der in Rede stehenden Geh-/ Radwege, Straßen, Wirtschaftswege und Plätze mit der Stadt Petershagen zu terminieren.
- 3) Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Stadt Petershagen zu beantragen.

**Erst wenn alle Genehmigungen vorliegen darf mit den Arbeiten begonnen werden.**

## 1.3 Aufgrabungssperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird die Stadt Petershagen eine Aufgrabungssperre von fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehwege und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

Eine Genehmigung für Straßen mit Aufgrabungssperre wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt. Müssen Straßen aufgrund technischer Erfordernisse (z.B. Einführung neuer Technologien) innerhalb der Sperrfrist aufgedauben werden, sind Wertminderungszuschläge in folgender Höhe (Netto-Angaben) zu zahlen:

- Bituminöse Befestigungen: 15,- € / m<sup>2</sup>
- Natursteinpflaster: 30,- € / m<sup>2</sup>
- Plattenbeläge: 20,- € / m<sup>2</sup>
- Rechteckbetonpflaster: 10,- € / m<sup>2</sup>

Die Schutzfristen und Wertminderungszuschläge entfallen bei unvorhersehbaren Aufgrabungsarbeiten, deren Erfordernis nachweislich vor dem StraÙenneubau nicht vorlag.





# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

## 1.4 Unvorhersehbare Aufgrabungen

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind der Stadt Petershagen sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 1.2 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zuzusenden.

## 1.5 Sondernutzungserlaubnis

Für die über den unmittelbaren Aufgrabungsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Petershagen einzuholen. Dies gilt insbesondere für Materiallagerungen, Aushub, Geräte, Abstellen von Containern, Wechselbehältern, Bauzäunen, Gerüsten, etc.

## 1.6 Bestandsaufnahme und Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mit einem zuständigen Mitarbeiter (siehe Anhang) der Stadt Petershagen eine gemeinsame Bestandsaufnahme durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Bestandsaufnahme durchgeführt werden, so geht die Stadt Petershagen davon aus, dass die Flächen mängelfrei waren.

## 1.7 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung und der Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) abzusperren und zu kennzeichnen. Die zur Verkehrssicherung errichteten Verkehrszeichen sind auf der Rückseite mit der Adresse des Veranlassers oder der beauftragten Firma zu versehen.

**Die Stadt Petershagen stellt grundsätzlich keine Beschilderungen und Absperrmittel für Dritte zur Verfügung.**

Die Aufgrabungsstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so ist der Aufbruch bis Oberkante Deckschicht mit Asphaltmischgut zu verfüllen. Eine Verfüllung mit Mineralgemisch ist in diesem Fall nicht zulässig.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Petershagen, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Stadt Petershagen festgestellt, so ist diese berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Die Stadt Petershagen kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden.

Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Petershagen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

## 1.8 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 Abs. 1 StrWG NRW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw. unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Petershagen hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen und Gehwege wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

## 1.9 Andere betroffene Leitungen

Bei Bauarbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist Rücksicht zu nehmen.

## 1.10 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Die Stadt Petershagen behält sich vor, bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Petershagen zu versagen.

## 1.11 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Aufgrabungsstelle trägt der Antragsteller. Werden im Zuge der Baumaßnahme Flächen oder Verkehrseinrichtungen durch Baustelleneinrichtungen oder Verkehrsumlagen beschädigt, so sind auch diese Instandsetzungskosten vom Antragsteller zu tragen. Die Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung und Sondernutzungen werden gesondert festgesetzt.

## 1.12 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen in der Stadt Petershagen oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter und haben die Stadt Petershagen von solchen Ansprüchen freizustellen.

**Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrseinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme durch die Stadt Petershagen ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle(n) verkehrssicherungs- und haftungspflichtig.**

## **1.13 Abnahme**

Der Antragsteller hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung der Stadt Petershagen zur Vereinbarung einer förmlichen Abnahme mittels einer Fertigstellungsanzeige schriftlich anzuzeigen. Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmetermin vorzulegen.





# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

## 2 Allgemein technische Bedingungen

### 2.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in den Industrie- und Handelskammern für Tief- und Straßenbau eingetragen sind.

Dies ist der Stadt Petershagen vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können von der Stadt Petershagen für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden.

Die Verlegetechniken *Trenching*, *Fräsen* und *Pflügen* sind im Stadtgebiet Petershagen nicht genehmigungsfähig.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die Stadt Petershagen übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei von der Stadt Petershagen abgenommen wurde.

### 2.2 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert (LPD von  $EV_2 > 45 \text{ MN/m}^2$ ) gemäß statischem Plattendruckversuch (DIN 18143) gefordert. Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis (Sollwert von  $EV_d > 25 \text{ MN/m}^2$ ) durch den dynamischen Plattendruckversuch.

**Bei der Verdichtung ist folgendes zu beachten:**

- **Beim Einbau von Schotter ist darauf zu achten, dass dieser sich beim Transport oder Abkippen nicht entmischt hat. Sollte das der Fall sein, ist er neu zu durchmischen.**
- **Es ist stets ein technisch funktionsfähiges Verdichtungsgerät zu benutzen.**
- **Die Verdichtung erfolgt stets lagenweise bei einer maximalen Lagendicke von 0,20 m!**
- **Überkreuzende Leitungen sind mit Sand und Wasser einzuschlämmen.**
- **Nach dem Asphalttrückschnitt muss neu verdichtet werden (Abtrepung).**

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen.

**Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.**

Die Verkehrssicherung ist in diesem Fall aufrecht zu erhalten, bis die Maßnahme mittels Fertigstellungsanzeige abgeschlossen ist.



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

## 2.3 Aushub der Leitungsgräben

Vor Beginn der Arbeiten sind die Leitungspläne aller Versorger einzuholen. Sollte beim Aushub der Gräben kontaminiertes Material vorgefunden werden, darf es nicht zum Wiedereinbau verwendet und muss gemäß den rechtlichen Vorgaben fachgerecht entsorgt werden.

### 2.3.1 Vorgaben der Stadt Petershagen

- Eine Verlegetiefe von mindestens 0,60 m unter OK Gelände ist einzuhalten.
- Von bestehenden Versorgungsleitungen der Stadt Petershagen, insbesondere von Wasserversorgungsleitungen und Abwasserdruckrohrleitungen, ist ein horizontaler Mindestabstand von 0,30 m einzuhalten.
- Ein Mindestarbeitsraum von 0,60 m ist freizuhalten.
- Eine Überdeckung bereits vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen ist nicht zulässig.
- Die Ausbauplanung von Ent- und Versorgungsleitungen der Eigenbetriebe der Stadt Petershagen (Stadtwerke / Abwasserbetrieb) ist zu berücksichtigen.

## 2.4 Niederschlagswasser

Für den ordnungsgemäßen Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufgrabung ist ständig, auch am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

## 2.5 Unterbrechung der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind Leitungsgräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Stadt Petershagen anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

## 2.6 Sicherung von Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Briefkästen, Verkehrszeichen, etc. müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume, Büsche, Bodendecker und sonstige Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, Schutzplanken, etc.) dürfen weder beschädigt, noch ohne Genehmigung der Stadt Petershagen entfernt werden.

**Sollten sich im geplanten Aufgrabungsbereich Bäume, Büsche, Bodendecker und/oder sonstige Anpflanzungen befinden, muss grundsätzlich vor Baubeginn eine Rücksprache mit der Stadt Petershagen erfolgen!**



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

**Für Arbeiten im Bereich von Bäumen und Büschen ist die DIN 18920 anzuwenden.**

## 2.7 Zufahrten

Grundstückszufahrten (von Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn) befinden sich im Eigentum der Stadt Petershagen. Die Erstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht obliegen jedoch dem Eigentümer des anliegenden Grundstücks.

## 2.8 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

## 2.9 Gewährleistung

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Bauüberwachung für die Arbeiten der von ihm beauftragten Fachfirma entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen. Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die fachgerechte Wiederherstellung von Verkehrsflächen leistet der Antragsteller eine Gewähr auf Mängelfreiheit. Diese Gewährleistungsfrist wird gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf 5 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist entsprechende Setzungen oder sonstige Schäden an den Verkehrsflächen festgestellt, die auf die Baumaßnahme des Antragsstellers zurückzuführen sind, sind diese Schäden unverzüglich und ohne besondere Aufforderung vom Antragsteller auf seine Kosten zu beseitigen.

Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt Petershagen gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt Petershagen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragsstellers beseitigen zu lassen.

Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige formale Abnahme statt.

Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung behält sich der Straßenbaulastträger vor, eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

## 3 Ansprechpartner bei der Stadt Petershagen

<p><u>Verkehrsrechtliche Anordnungen</u></p> <p>Karsten Wiegmann Verwaltungsgebäude Lahde Bahnhofstraße 63 32469 Petershagen</p> <p>Telefon: 05702 - 822 219 Fax: 05702 - 822 298 Mail: k.wiegmann@petershagen.de</p>	<p><u>Straßenbaulastträger und Sondernutzungen</u></p> <p>Tanja Müller Verwaltungsgebäude Lahde Bahnhofstraße 63 32469 Petershagen</p> <p>Telefon: 05702 - 822 233 Fax: 05702 - 822 298 Mail: t.mueller@petershagen.de</p>
<p><u>Aufgrabungsmanagement</u> - Genehmigung und Abnahme -</p> <p>Frank Stuke Verwaltungsgebäude Lahde Bahnhofstraße 63 32469 Petershagen</p> <p>Telefon: 05702 - 822 231 Fax: 05702 - 822 298 Mail: f.stuke@petershagen.de</p>	<p><u>Aufgrabungsmanagement</u> - Bestandsaufnahme und Abnahme -</p> <p>Robert Nöther Verwaltungsgebäude Lahde Bahnhofstraße 63 32469 Petershagen</p> <p>Telefon: 05702 - 822 267 Mobil: 0151 - 418 795 77 Fax: 05702 - 822 298 Mail: r.noether@petershagen.de</p>
<p><u>Abwasserbetrieb / Stadtwerke</u> - Betriebsleiter -</p> <p>Bernd Lange Bahnhofsvorplatz 1 32469 Petershagen</p> <p>Telefon: 05702 - 822 282 Fax: 05702 - 822 293 Mail: b.lange@petershagen.de</p>	



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

## 4 Anhang

Auszüge aus den technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien. Die folgenden Angaben sind unverbindlich.

### 4.1 Arbeiten an Asphaltflächen (ZTV A-StB / ZTV Asphalt-StB / ZTV Fug-StB)

- Die Lufttemperatur muss beim Einbau von Asphalt mindestens 0 °C bei Binder- und Tragschichten und mindestens 10 °C bei Deckschichten betragen. Die Temperatur der Unterlage darf 5 °C nicht unterschreiten.
- Der Transport von Asphalt hat in Thermobehältern zu erfolgen.
- Das neue Asphaltmischgut muss mit der umgebenden Deckschicht identisch sein.
- Die Quer- und Längsneigung ist entsprechend der vorhandenen Fläche fortzuführen.
- Anschlüsse an umgebende Deckschichten und/oder Einbauten sind mit einem Fugenband oder einem Fugenverguss zu versehen.
- Es ist grundsätzlich eine Abtreppung einzuhalten! Mindestens 0,15 m Breite bei weniger als 2,00 m Grabentiefe, sonst mindestens 0,20 m Breite pro Seite.
- Der vorhandene Reststreifen darf nicht schmaler als 0,35 m sein.
- Vorhandene Reststreifen von mehr als 0,35 m dürfen nicht gelockert sein.

### 4.2 Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen u. Bordanlagen

(DIN 18318 / ZTV Ew-StB)

- Das Längsgefälle von Entwässerungsrinnen muss mindestens 0,5 % betragen.
- Entwässerungseinrichtungen sind flucht und höhengerecht herzustellen.
- Die Betonbettung und -fundamente müssen mindestens 0,20 m stark sein.
- Es ist eine Fugenbreite von 8 mm bis 12 mm einzuhalten.
- Bei befahrbaren Entwässerungsrinnen sind alle 4,00 m bis 6,00 m, bei nicht befahrbaren Rinnen alle 12,00 m Bewegungsfugen einzubauen, deren Breite 8 mm bis 15 mm betragen muss.
- Wenn Entwässerungsrinnen gleichzeitig als Randeinfassung dienen, ist eine Rückenstütze von mindestens 0,15 m herzustellen.
- Die Fugenbreite bei Borden muss 3 mm bis 5 mm betragen.
- Rückenstützen sind bei Borden bis zu einer Stärke von 8 cm mit mindestens 0,10 m, ansonsten mit mindestens 0,15 m Stärke herzustellen.

### 4.3 Arbeiten an Gehwegen (DIN 18318)

- Gehwege sind grundsätzlich standfest und eben herzustellen.
- Der vorhandene Verband ist einzuhalten, die Fugen sind einzuschlämmen.



# Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Petershagen

Stand: 04/2020

- Die Oberflächenstruktur, Farbe und das Format müssen der vorhandenen Oberfläche entsprechen.
- Die Mindestkantenlängen (DIN 18318 Abschnitt 3.1.7.) dürfen nicht unterschritten werden.
- Die Stärke der Pflasterdecke darf 8 cm nicht unterschreiten.
- Die kombinierte Querneigung muss mindestens 2,5 % betragen.
- Pflasterflächen und Plattenbeläge dürfen nach dem Rütteln nicht mehr als 5 mm über den Randeinfassungen überstehen.

## 4.4 Arbeiten an Banketten (ZTV E-StB / ZTV Ew-StB)

- Bankette müssen in Ebenheit und Gefälle dem umliegenden Bankett entsprechen.
- Bankette sind 3 cm tiefer an den Rand befestigter Flächen anzuschließen.
- Das Gefälle des Banketts muss 12 % betragen. Ausnahme: Wenn durch die Fahrbahnneigung eine Entwässerung nicht über den betroffenen Bankettbereich gegeben ist, darf das Gefälle 6 % betragen.
- Bei neuem Bankettmaterial darf ein Größtkorn von 32 mm nicht überschritten werden.
- Es ist Oberboden mit einer Dicke von 5 cm oder Schotterrasen (mit einem Oberbodenanteil von 15 M.-%) mit einer Dicke von 20 cm ganzflächig aufzutragen.
- Die Regelböschung von 1:1,5 darf nicht unterschritten werden.

## 4.5 Arbeiten im Bereich von Gehölzen u. Grünanlagen (DIN 18920)

**Aufgrabungen in Grünflächen sind grundsätzlich vor dem Baubeginn mit der Stadt Petershagen abzustimmen!**

- Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden.
- Arbeiten im Wurzelbereich dürfen von Hand durchgeführt werden.
- Beim Verlegen von Leitungen muss der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden. Beim Aushub von Gräben sind Verletzungen von Wurzeln zu vermeiden und gegebenenfalls zu behandeln.
- Die freigelegten Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
- Wenn Oberboden abgetragen wurde, ist der gleiche Oberboden oder Oberboden gleicher Güte wieder einzubauen.
- Einzubauender Oberboden darf nicht mit Mineralgemisch vermischt werden.
- Rasenflächen sind wieder einzusäen.